

DIN 14676 - Anwendungsnorm für Rauchwarnmelder



Nur fachgerecht montierte Rauchmelder erfüllen zuverlässig ihren Zweck: Brandrauch rechtzeitig erkennen und Alarm schlagen. Um diese Funktionalität zu gewährleisten wurde die DIN 14676 entwickelt. Sie regelt den Einbau und die Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung (Hotel/Pensionen mit weniger als 12 Gastbetten, Freizeitunterkünfte, u.ä.). Sie ist verbindlich für die Rauchmelderpflicht. Nur bei Berücksichtigung der DIN 14676 gilt die Rauchmelderpflicht zu 100 Prozent als erfüllt.

Hinweis: Die DIN 14676 ist nur in Deutschland verbindlich. Sie gilt jedoch nicht für gewerbliche Räume auch nicht für Räume mit vorgeschriebener Brandmeldeanlage. Das heißt Rauchmelder nach DIN 14676 dienen nicht der Alarmierung einer hilfeleistenden Stelle (zum Beispiel Feuerwehr) oder der automatischen Weiterleitung der Warnung an die Feuerwehr

Bestimmungen der DIN 14676

-
- Gemäß der Grundausstattung sind alle Schlafräume, sowie Kinderzimmer und Flure mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

- Bei nach oben hin offenen Räumen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene ein Rauchmelder zu installieren.
- In der Küche sind Rauchwarnmelder nur zu installieren, wenn Falschalarme, bspw. durch Wasserdämpfe, auszuschließen sind.
- Es dürfen nur Rauchmelder, die der DIN 14604 entsprechen, verwendet werden.
- Generell ist empfehlenswert, alle Räume außer Küche und Bad mit Rauchwarnmeldern auszustatten und einen Rauchwarnmelder auf jeder Ebene zu installieren.
- Rauchwarnmelder können als Einzelmelder eingesetzt oder bei entsprechender Ausstattung über Funk vernetzt werden (z.B. für den Einsatz bei mehrgeschossigen Wohnungen).
- Rauchwarnmelder dürfen nicht auf eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden und auch nicht als Ersatz für eine geforderte Brandmeldeanlage dienen.
- 230 V Rauchmelder benötigen eine Notstromversorgung (Batterie)
- Pro Raum bis 60 m² ist ein Rauchmelder zu installieren. Für größere Räume werden 2 Melder benötigt.
- Rauchmelder sind an der Decke in der Raummitte anzubringen. Der Mindestabstand zur Wand bzw. zu Einrichtungsgegenständen muss 50 cm betragen.
- Bei Alarmierung außerhalb des überwachten Raumes sind Funkrauchmelder zu empfehlen. Der Alarm wird an alle oder bestimmte vernetzte Rauchmelder weitergeleitet.
- Um Fehlalarme zu vermeiden, müssen Rauchmelder bei Renovierungsarbeiten (Staub, Dreck, etc.) abgedeckt werden. Wegen Kochdunst und Wasserdampf sind herkömmliche Rauchmelder deshalb auch nicht in Küche und Bad zu verwenden.
- Die Rauchwarnmelder müssen mindestens 1-mal jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Dazu gehört die Sichtprüfung (ob Rauchkammer frei zugänglich, äußerliche Schäden) und die Alarmprüfung mit der Prüftaste.
- Mangelhafte Rauchmelder müssen ausgetauscht werden.

- Spätestens bei Batteriestörungsmeldung muss die Batterie des Rauchmelders gewechselt werden. Der Austausch erfolgt nach Herstellerangaben. Geräte mit nicht austauschbaren Batterien müssen komplett ersetzt werden.

Neuerungen

In der Neufassung der DIN Norm von 2012 wurden einige Anforderungen zur Montage und Wartung erneuert bzw. präzisiert. Berücksichtigt wurden Sonderfälle wie die Installation an einer Dachschräge, an Unterzügen oder in besonderes schmalen Fluren.

Mit aufgenommen wurden Anforderungen an Spezialrauchmelder für Menschen mit Seh- und oder Hörbehinderung. Insgesamt wurden neueste technische Entwicklungen berücksichtigt wie z.B. bei dem Thema Rauchmeldervernetzung.

Ganz neu ist, dass Dienstleistungserbringer einen Nachweis über die Fachkompetenz ("Geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder") erbringen müssen. Entsprechende Schulungen bieten der BHE und DER ZVEI an.